

Drucksachen-Nr. **XI/743**

Bad Schwalbach, den 16.05.2023

Aktenzeichen: I.7 / BG

Erstellerin: Beate Gilberg

Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	12.06.2023		Nein
SBS (Ausschuss für Schulen, Bildung und Sport)	29.06.2023		Ja
Kreistag	11.07.2023		Ja

Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirksgrenzen

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen, die Grundstufe der integrierten Gesamtschule in Taunusstein-Hahn und die Grundstufe der kooperativen Gesamtschule in Niedernhausen des Rheingau-Taunus-Kreises

sowie der

Aufhebung der Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.09.1986 über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen, Grundstufe der integrierten Gesamtschule in Taunusstein-Hahn, Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen des Rheingau-Taunus-Kreises in der Fassung der elften Änderung vom 01.08.2019 mit allen vom Kreistag beschlossenen Änderungen zu.

II: Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen, die Grundstufe der integrierten Gesamtschule in Taunusstein-Hahn und die Grundstufe der kooperativen Gesamtschule in Niedernhausen des Rheingau-Taunus-Kreises und die Aufhebung der bisherigen Satzung vom 08.09.1986 in der Fassung der elften Änderung vom 01.08.2019 mit allen vom Kreistag beschlossenen Änderungen ist notwendig. In der bisherigen Fassung waren auch noch die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen enthalten, für die nach Hessischem Schulgesetz keine Schulbezirke vorgesehen sind. Zur Stärkung kleiner Grundschulstandorte wird jährlich sukzessive überprüft, ob für diese mittels einer Änderung der Schulbezirksgrenzen eine Stabilisierung bzw. Erhöhung ihrer Schülerschaft erreicht werden kann. Dies ist insbesondere dort nötig, wo Nachbarschulen mit extrem steigenden Schülerzahlen rechnen müssen und wo eine bauliche Erweiterung nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist. Dabei ist auch zu beachten, dass der Ganztagsrechtsanspruch 2026 gewährleistet werden muss.

Im Rahmen der Beratungen zur Schulentwicklung im Kreisteil Untertaunus hat der Kreistag am 12.09.2018 u.a. beschlossen, die Grundschulbezirkssatzung nach den Vorschlägen und im Einvernehmen mit den Betroffenen am Standort Idstein mit dem Ziel zu ändern, an beiden Grundschulen eine in etwa gleichgroße Schülerzahl zu erhalten. Beide Schulen sind räumlich für eine 4-Zügigkeit vorgesehen.

Hierzu fanden in den Jahren 2018 und 2022 Gespräche statt. Da zunächst die Auswirkungen der Baugebiete abgewartet werden sollte, wurde eine Anpassung seinerzeit noch nicht durchgeführt. Nunmehr besteht in den kommenden Jahren bei einer unveränderten Schulbezirksgrenze ein zunehmendes Ungleichgewicht. Während die Taubenbergschule in einigen Jahrgängen nur noch knapp eine Dreizügigkeit erreicht, verändern sich die Zahlen an der Grundschule Auf der Au zu einer starken Vierzügigkeit und in einigen Jahrgängen sogar zu einer Fünfzügigkeit. Da auch die Veränderungen im Zuge des kommenden Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz berücksichtigt werden und an beiden Schulen gewährleistet werden müssen, fanden Anfang 2023 erneute Gespräche statt.

Daraus ergeben sich folgende einvernehmlichen Vorschläge zur Änderungen der Schulbezirksgrenzen, die auch von der Schulkommission dem Kreisausschuss empfohlen wurden:

Die Grenze innerhalb des Stadtgebietes von Idstein muss geringfügig angepasst werden für die Straßen des Neubaugebietes „Höllengraben“, welche 2006 bei Festsetzung der Grenzen noch nicht existierten, so dass die Robert- Koch-Straße künftig die bisher bestehende Grenze fortsetzt und abschließt. Hiervon betroffen sind nur einige wenige Kinder in den nächsten Jahren (zwischen 0-7 Kinder).

Die Kinder aus den Ortsteilen Eschenhahn, Oberauroff, Niederauroff und Ehrenbach (Jahgangsbreite 14-20 Kinder) sollen künftig die Taubenbergschule besuchen (bisher besuchten diese die Grundschule Auf der Au).

Die Änderung soll zum Schuljahresbeginn 2024/25 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt für alle neu einzuschulenden Kinder gelten. Zuvor eingeschulte Kinder besuchen weiterhin ihre jeweilige bisherige Schule.

Mit dieser Maßnahme ist mittelfristig die Vierzügigkeit an beiden Schulstandorten gesichert. Die betroffenen Schulen, das Staatlichen Schulamt und die Standortkommunen haben dem Lösungsvorschlag zugestimmt. Der Kreiselternbeirat wurde über die Maßnahme informiert.

Handlungsbedarf besteht des Weiteren für den Lorcher Stadtteil Espenschied. Für die Schulkinder aus Espenschied gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem ehemaligen Rheingau-Kreis, die mit Wirkung vom 01.08.1971 in Kraft trat und wonach die Schülerinnen und Schüler (SuS) aus dem Lorcher Stadtteil Espenschied die Grundschule in Rheinland-Pfalz besuchen und umgekehrt die SuS aus Sauerthal die Grundschule in Lorch. Diese wurde zwischenzeitlich gekündigt.

Inzwischen nehmen die Ktas in Rheinland-Pfalz keine Kinder aus Hessen mehr auf. Daher gehen die Espenschieder Kinder in den Kindergarten nach Lorch und haben keine soziale Bindung mehr nach Miehlen in Rheinland-Pfalz und besuchen die Wisperschule in Lorch. Die Wisperschule Lorch möchte die Espenschieder Kinder auch gerne beschulen und hat dafür ausreichende Kapazitäten. Außerdem wurden die bisher schlechte Verkehrsanbindung in die Lorcher Höhengemeinden verbessert – auch und mit Hinblick auf den künftigen Schulbesuch.

Die Schüler aus dem Ortsteil Sauerthal in Rheinland-Pfalz können im Gegenzug weiterhin die Wisperschule besuchen, da die verkehrstechnische Anbindung nach Rheinland-Pfalz schwierig ist und die Wisperschule auch für diese SuS noch ausreichend Kapazität hat und die Rheinland-Pfälzer Schulträger dies weiterhin wünschen.

Die Wisperschule, das Staatliche Schulamt, der Kreiselternbeirat und die Standortkommune wurden im Vorfeld über die Maßnahme informiert.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Mit Hinblick auf die Entwicklung der Schülerzahlen und den Zuschnitt der Schulbezirke ist es Aufgabe des Schulträgers im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvollen Klassengrößen zu erreichen. Unter diesem Aspekt sind die Schulbezirke zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine

(Frank Kilian)
Landrat

Anlagen:

- Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Grundstufen der Gesamtschulen im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises
- Anlage zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Grundstufen der Gesamtschulen im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises